Amtliche Bekanntmachung

**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

für einen Antrag auf Genehmigung zum Ausbau des Gewässers

Nr. 1.51 WBV Schwartau in der Gemeinde Bosau   
nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Wasser- und Bodenverband Schwartau hat am 27.03.2019 die Genehmigung zum Ausbau des Gewässers Nr. 1.51 (Majenfelder Au) beantragt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Verbesserung der ökologischen Funktion durch Herstellung von bewachsenen Bermen zur Strukturvielfalt der Majenfelder Au und des angrenzenden Talraumes und einer daraus resultierenden Wiedervernässung der anliegenden Niedermoorflächen im Sinne der Ziele der EU-WRRL.

Die Maßnahmen werden in den Bereichen der Gewässerstationen 2+800 bis 3+450 in der Gemeinde Bosau, Gemarkung Majenfelde im Bereich der Flurstücke 11/1, 4/8 und 8/10, Flur 2 durchgeführt.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 WHG einer Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Vorhaben war daher gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 26.07.2019

Az.: 6.20.331.007.3200-Al

Kreis Ostholstein

Der Landrat

als untere Wasserbehörde

Fachdienst Boden- und Gewässerschutz